



Gemeinde Tating

Begründung
zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans
für das Gebiet
nördlich der Bahnlinie, östlich des „Möhlenbargs“ und
südlich der B202

Stand 27.10.2022

Verfasser:
Planungsbüro Sven Methner
Zingelstraße 50, 25704 Meldorf
Tel. 04832/9719779, post@planungsbuero-methner.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	3
1.2	Anlass und Ziel der Planung.....	3
2	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	3
2.1	Ziele der Raumordnung.....	3
2.2	Landschaftsplan.....	6
2.3	Flächennutzungsplan (FNP).....	6
3	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	7
4	Grünordnung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	8
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	9
4.2	Eingriffsermittlung und -bewertung.....	9
4.3	Ausgleichsermittlung.....	10
5	Archäologischer Denkmalschutz.....	11
6	Umweltbericht.....	12
6.1	Einleitung.....	12
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	14
6.3	Zusätzliche Angaben.....	20
7	Rechtsgrundlagen.....	22
8	Anhang 1: Fotos des Plangebiets.....	23
Anlage: Innenpotenzialanalyse		
Artenschutzgutachten		
Bodengutachten		

1 Einleitung

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) umfasst das Gebiet westlich des Wohngebietes Möhlenbarg und südlich „Dorfstraße“ (B202). Das Plangebiet hat eine Größenordnung von knapp 5,1 ha und liegt am östlichen Ortsrand, südlich der Bundesstraße 202, die die zentralen Orte St. Peter-Ording und Tönning verbindet. Südlich in ca. 80 m Entfernung zum Plangebiet verläuft die Bahnstrecke St. Peter-Ording - Tönning. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Gemeinde Tating mit rund 974 Einwohnern¹ liegt an der B 202, der Hauptverbindung von St. Peter-Ording und Garding. Diese beiden zentralen Orte liegen ca. 5 km bzw. 3 km von Tating entfernt.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Die Nachfrage nach Bauland durch die örtlich ansässige Bevölkerung ist auch in Tating groß, Innenpotenziale jedoch nicht ausreichend vorhanden bzw. nicht verfügbar. Der Ort ist teils von Tourismus geprägt - auch und gerade durch die Nähe zum touristischen Schwerpunkt St. Peter-Ording - was den Dauerwohnraum für Einheimische regelmäßig verknappt. Zugleich möchte die Gemeinde mit der Ausweisung eines Mischgebietes Interessenten ermöglichen, mit einem das Wohnen nicht störenden Gewerbebetrieb in Tating ansässig zu bleiben oder sich anzusiedeln und somit Abwanderungstendenzen in Nachbargemeinden entgegenzuwirken. Für den Gebäudebestand möchte die Gemeinde planungsrechtliche Sicherheit schaffen und gleichzeitig gewerbliche Nutzung ermöglichen.

Aus diesen Gründen hat die Gemeinde die Aufstellung der 12. Änderung des FNP beschlossen. Sie bildet die planungsrechtliche Grundlage für den parallel aufgestellten Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 15.

2 Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Die Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Tating werden auf Landesebene im Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahr 2010 festgelegt. Im System der Zentralen Orte der überörtlichen Planung ist Tating aufgrund seiner geringen Versorgungsfunktion und Größe nicht berücksichtigt. Es liegt in mittelbarer Nähe von Vorranggebieten für den Naturschutz (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer) und Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft. Gleichzeitig ist es Teil des Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung, der ganz Eiderstedt und große Teile der Westküste von Schleswig-Holstein beinhaltet.

¹ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Stichtag 31.12.2021

Der Regionalplan V aus dem Jahr 2002 ordnet die Ortslage Tating dem Nahbereich von Garding zu und präzisiert je ein Gebiet im Osten und Westen der Gemeinde als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Sie dehnen sich von der B 202 Richtung Norden aus. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen am Ortsrand von Tating liegt jedoch außerhalb dieser Gebiete.

Die städtebauliche Entwicklung soll grundsätzlich in räumlicher und infrastruktureller Anbindung an bestehende Ortsteile entstehen (Kapitel 2.7 LEP). Die Innenentwicklung hat dabei Vorrang vor der Außenentwicklung. Hierzu liegt eine Aktualisierung der Innenentwicklungspotentiale des Jahres 2010 vor². Mit der 12. Änderung des FNP schließt die Gemeinde direkt an den östlichen Siedlungsrand an.

Mit dem B-Plan 11 aus dem Jahr 2015 wurden 10 Grundstücke zur Verfügung gestellt, von denen 7 bebaut sind (Stand 2021). Ein Grundstück im B-Plan 2 ist ebenfalls noch unbebaut. Insgesamt könnten auf diesen Flächen ca 7 WE entstehen (siehe Anhang Innenpotenzial. Da die Gemeinde jedoch kurzfristig keinen Zugriff auf diese Flächen hat, muss sie auf andere Flächen ausweichen, um ihrem Auftrag zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Wohnbaufläche nachzukommen.

Im Folgenden wird der Bedarf der Gemeinde nach Ausweisung von Wohnraum im vorliegenden Umfang erläutert. Zu Grunde gelegt werden dabei die Analyse „Wohnungsmarkt Nordfriesland“³ sowie Daten des Statistikamtes Nord⁴. Die Wohnungsmarktanalyse kann dabei nur bedingt herangezogen werden, da das Untersuchungsrastraster auf der Ebene der Zentralorte mit Verflechtungsbereich, jedoch nicht auf der kleinräumigen Gemeindeebene angelegt ist.

Es kann festgestellt werden, dass die rückläufige Tendenz der natürlichen Bevölkerungsentwicklung durch Zuwanderungen leicht aufgefangen wird. So konnte sich die Bevölkerungszahl Tatings von 2000 bis 2020 - mit zwischenzeitlichen Ausreißern nach oben und unten - relativ stabil halten (Jahr 2000: 986 Einwohner, Jahr 2021: 974 Einwohner)⁵. Im selben Zeitraum ist die Anzahl der Wohnungen von 572 im Jahr 2000 auf 721 im Jahr 2020 gestiegen. Dies ist sicher zu einem Teil darin begründet, dass es vermehrt Single-Haushalte gibt. Die Wohnungsmarktanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass Wohnungen in der Regel nicht altersgerecht sind, ein Modernisierungstau herrscht und Wohnungen, die vor 1945 entstanden sind, wirtschaftlich kaum modernisierbar sind. Ein weiteres Defizit herrscht auf dem Sektor kleinerer Wohnungen, während größere Wohnungen leichter zu finden sind. Tendenziell nimmt die Bevölkerungsgruppe der über 65-Jährigen zu, die der „bauwilligen“ Gruppe zwischen 30 und 49 Jahren ab. Die Wohnungsmarktanalyse zeigt auf, dass die Haushalte der über 65-Jährigen bis 2035 deutlich steigen wird. Es ist eine Tendenz zum Abwandern in zentrale Orte zu verzeichnen, weil die ältere Bevölkerung in diesen Schwerpunkorten bessere Versorgungs- und Wohnbedingungen vorfindet als auf dem Land. Die Wohnungsmarktanalyse zeigt beispielsweise für den Verflechtungsbereich St.Peter-Ording einen Bevölkerungsrückgang von 0-3% voraus, für Garding hingegen einen Zuwachs von über 6%. Eine ähnliche Entwicklung wird auch für den Bereich der Haushalte prognostiziert. Tating befindet sich im Schnittpunkt beider Verflechtungsberei-

2 s. o.g. Gutachten im Anhang

3 Wohnungsmarkt Nordfriesland – Herausforderungen und Chancen; Büro ALP, 2019

4 Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

5 Statistisches Amt siehe ebda

che und durch die Nähe zu Garding wirkt sich die Nachfrage nach Wohnraum auch auf diese Gemeinde aus.

Einfamilienhäuser stellen dabei gemäß Wohnungsmarktanalyse nach wie vor mit etwa 85% den Hauptanteil des Wohnungsbestandes dar. Die oben bereits erwähnte Abwanderung der Bauwilligen in der Altersklasse 30 bis 49 Jahre hat sicher verschiedene Gründe. Während Mit St. Peter-Ording, Garding und Tönning zentrale Orte zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs vorhanden sind, finden sich im ländlichen Raum günstigere Wohnmöglichkeiten. In den Jahren 2015 und 2016 wurde eine überdurchschnittliche Bautätigkeit in der Statistik registriert. Unter anderem wurde seinerzeit auch der B-Plan 11 mit insgesamt 10 Bauplätzen rechtskräftig. Danach flacht die Bautätigkeit deutlich ab. So wurde für das Jahr 2020 lediglich ein Bauvorhaben fertiggestellt. Dieser Rückgang liegt sicher auch an einem mangelnden Angebot von attraktiven und verfügbaren Baugrundstücken. Die wenigen potenziell geeigneten Flächen befinden sich in Privathand und stehen in der Regel nicht zur Verfügung. Die Gemeinde Tating möchte daher mit dem Plangebiet zukunftsorientiert Wohnraumfläche zur Verfügung stellen, um den Bedarf auch mittel- bis langfristig decken und auf Bedürfnisse des Wohnungsmarktes kurzfristig reagieren zu können. Dafür stellt sie die 12. FNP-Änderung auf.

Grundsätzlich ist in allen Gemeinden eine Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf möglich. Diese soll sich an vorhandenen Bedarfen orientieren, die zukünftige demographische Entwicklung berücksichtigen und dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung folgen.

Es ergibt sich damit nachfolgende Berechnung zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen:

WE 2020	721	Es ist bei der Größenordnung des Plangebietes davon auszugehen, dass der vorhandene Entwicklungsrahmen nicht überschritten wird, zumal ein Teil des Plangebietes bereits bebaut ist bzw. von Bebauung ausgenommen wird.
FeWo	130	
Ausgangswert	591	
Innenpotential	-4	
B-Plan 11	-3	

Ergebnis **52** ^A

Abbildung 1: Berechnung des wohnbaulichen Rahmens (Quelle: Statistikamt Nord)

Die im Rahmen des B-Plans Nr. 9 und 10 erstellte Innenentwicklungsuntersuchung hat keine wesentlichen Wohnbaupotentiale im Innenbereich festgestellt. Andere Standorte für die Siedlungsflächenentwicklung, die weniger Eingriffe vermuten lassen, sind nicht ersichtlich.

Flächen nördlich der B 202 (beispielsweise östlich des Campingplatzes) sind künftig von der Verlegung der Bundesstraße und den daraus resultierenden Emissionen betroffen. Im Sinne einer vorsorgenden Planung zeigt sich damit schon heute eine geringe Eignung. Zwar liegt die Fläche im planerischen Außenbereich, hat jedoch direkte Anbindung an die Ortslage. Bereits mit der Erstellung der westlich angrenzenden Wohnsiedlung des B-Plans 5 wurde eine mögliche Erweiterung nach Osten berücksichtigt und die Erschließungsstraße bis zum Geltungsbereich des vorliegenden FNP realisiert. Für die Fläche der vorliegenden Planung trifft zudem der erhebliche Eingriff durch die Abtragung der Kleischicht in den 1970er Jahren zu. Ein erneuter Eingriff an dieser Stelle ist weniger erheblich, da der natürliche Aufbau der Bodenschichten bereits unwiederbringlich zerstört ist.

2.2 Landschaftsplan

Der westliche Teil des Plangebietes, der im Wesentlichen der von Bebauung ausgenommenen Grünfläche entspricht, wird im Landschaftsplan aus dem Jahr 2002 Grünland eutropher Standorte zugeordnet, die sich hauptsächlich in hofnahen Bereichen befinden. Hier wurden in der Vergangenheit Urnenfelder aus der Bronzezeit verortet. Der östliche Teil, der in etwa der neuen Wohnbaufläche entspricht, wird als Dauergrünland mesotropher Standorte ausgewiesen, wobei dieser Biotoptyp einen sehr hohen Anteil in der Gemeinde hat (Anmerkung: die Grünfläche wird heute privat genutzt, während der östliche Teil als Grünlandfläche oder zeitweise der Schafhaltung dient). Auszug aus dem Landschaftsplan:

Grünland eutropher Standorte:

„Intensiv genutztes Dauergrünland beherbergt im allgemeinen mehr Pflanzen- und Tierarten als Ackerbiotope, u. a. deswegen, weil der Boden ganzjährig bedeckt ist und vergleichsweise weniger gestört wird. [...] Einige der alten Dauergrünlandflächen eutropher Standorte beherbergen gefährdete Pflanzenarten. In typisch ausgebildeten Beständen dagegen ist das Arteninventar durch die intensive Nutzung stark verarmt und uniformiert, so dass sie kaum noch regionalspezifische Eigenheiten aufweisen.“

Grünland mesotropher Standorte:

„Ein relativ hoher Kräuteranteil, verhältnismäßig hohe Gesamt-Artenzahlen und das Vorkommen von Kleinstrukturen können diesen Lebensraum zumindest bei extensiver Nutzung für etliche Tierarten attraktiv machen. Dies gilt in besonderem Maße für arten- und strukturreiches Dauergrünland mesotropher Standorte. In Nachbarschaft zu wertvollen Vegetationseinheiten können extensiv bewirtschaftete Flächen zusätzliche Bedeutung als Pufferzonen haben. Mesophiles Grünland ist für die Gemeinde in hohem Maße charakteristisch. Die Bestände sind zunehmend im Rückgang begriffen, eine Tendenz, die landesweit bereits zu einer Gefährdung der charakteristischen Pflanzengesellschaft geführt hat.“

Das Plangebiet gehört zum Teilraum F der Wertstufe III:

„Der Teilraum F im Osten der Gemeinde umfaßt die östlich der Ortschaft liegenden Teile der ehemaligen Insel Utholm, den Mittelkoog und den Tatinger Teil des Wattkooges. Er wird von der Regionalbahnlinie und der B 202 durchquert. [...] Die zunehmende Ackernutzung und die Intensivierung des Dauergrünlands am Ortrand im Teilraum F wirkt sich auch auf die Lebensraumeignung für die Tierwelt, vor allem die Wiesenvögel, aus. So wird das aktuelle Brutvorkommen nicht mehr dem von 92/93 entsprechen.“

Als eine „konfliktarme Richtung für eine Siedlungsentwicklung“ werden die Flächen östlich des Möhlenbarges zwischen Bahn und jetziger Bundesstraße identifiziert (Bereich der FNP-Änderung und des parallel aufgestellten B-Plans 15) bis hin zu einer 30 m Schutzzone für eine empfohlene Walderweiterung im Osten. Diese angestrebte Schutzzone liegt mit ca. 120 m Abstand deutlich außerhalb des Änderungsbereiches.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die wohnbauliche Entwicklung am gewählten Standort den Ergebnissen des Landschaftsplans entspricht.

2.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Im FNP der Gemeinde Tating einschließlich der gültigen Änderungen ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Daher wird für diese Fläche die 12. FNP-Änderung durchgeführt.

3 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung zusätzlicher Wohnbaufläche möchte die Gemeinde die örtliche Nachfrage nach Wohnbebauung decken. Zu diesem Zweck stellt sie eine Fläche am östlichen Siedlungsrand als Fläche für Wohnnutzung (W) dar. Ein Teil direkt an der Bundesstraße wird als Mischgebietsfläche (MI) ausgewiesen, um zusätzlich das Wohnen nicht wesentlich störendes Gewerbe zu ermöglichen und die Abwanderung von gewerblich Interessierten in Nachbargemeinden entgegenzuwirken. Zugleich soll vorhandener Gebäudebestand planungsrechtlich gesichert und Entwicklungsmöglichkeiten für zusätzliches Gewerbe eingeräumt werden. Das Plangebiet liegt südlich der B 202 und östlich der Straße Möhlenbarg und umschließt landwirtschaftliche Flächen bzw. private Grünflächen östlich der bestehenden Bebauung.

Der größte Teil des Plangebiets wird als Wohnbaufläche ausgewiesen, um den Bedarf an Wohnungsbau für die örtliche Bevölkerung zu decken. Dieser Ansatz deckt sich mit Punkt 6, Nr. 2 des Entwicklungskonzepts Tating von 2010, in dem folgende Forderung aufgestellt wird (Zitat): "Tating als attraktiven Wohnstandort für Familien und damit für Kinder und Jugendliche erhalten und weiterentwickeln, um auch die jüngeren Generationen an die Gemeinde zu binden und zur Rückkehr nach der Aus- und Weiterbildungsphase zu bewegen."

Das neue Wohngebiet wird über die Straße Möhlenbarg erschlossen, von wo seinerzeit bereits ein Stich erstellt wurde, um die hinter der Bebauung liegenden Flächen langfristig der Ortserweiterung zugänglich zu machen. Dieser Anschluss wird nun genutzt. Ein Direktanschluss an die B202 ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Für den Fall, dass zukünftig - bislang jedoch nicht terminiert - eine Umgehungsstraße entsteht und die Bundesstraße entwidmet wird, wird im B-Plan bereits ein Anschluss an die dann ehemalige Bundesstraße eingeplant.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt über zusätzliche Gräben und Retentionsflächen im Plangebiet. Diese entwässern unter der B202 hindurch in Gräben auf der Nordseite der Bundesstraße und von dort in den Zuggraben 38, der zur Schaffung von erforderlichem Stauraum aufgeweitet wird. Die Entwässerung wurde bereits soweit abgestimmt, dass eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die Ausführung der Entwässerung sowie der Nachweis zum Umgang mit Regenwasser gemäß dem Erlass des Ministeriums aus dem Jahr 2019 werden auf Ebene des Bebauungsplans konkretisiert. Anfallendes Regenwasser wird hauptsächlich in die Gräben und in das Entwässerungssystem auf der gegenüberliegenden Seite der B202 abgeleitet, da der Boden kaum versickerungsfähig ist. Sollten zusätzliche Retentionsflächen erforderlich werden, so steht dafür die östlich angrenzende Fläche, die sich im Eigentum der Gemeinde befindet, zur Verfügung.

Auf Grund der Lage ca 80 m nördlich der Eisenbahnstrecke Tönning - St.Peter-Ording und südlich der B202 als Verbindung zwischen Tönning-St.Peter-Ording wirken Schallimmissionen auf das Plangebiet ein. Hierzu hat die Gemeinde ein Schallgutachten in Auftrag gegeben.⁶ Im Ergebnis stellt sich heraus, dass Schienenverkehrslärm für das Plangebiet keine Rolle spielt. Straßenverkehrslärm wirkt jedoch auf das Plangebiet ein. Dabei werden insbesondere die Werte nachts überschritten. Für schutzbedürftige Räume wie Schlaf-, Kinder- und Gästezimmer in Bereichen, die oberhalb 45db(A) nachts liegen, werden daher bauliche und passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Neben der baulichen Aus-

6 Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 15, Tating; AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen

richtung dieser Räume kommen schallschutzdämmende Fassaden und Fenster in Betracht sowie fensterunabhängige Lüftungssysteme. Für Außenwohnbereiche wie Terrassen sind keine zusätzlichen Vorkehrungen erforderlich, da keine Überschreitung des Wertes von 64db(A) tags nicht überschritten wird. Überschreitungen der Schallimmissionswerte sind allenfalls in Bereichen der Anbauverbotszone zu erwarten, nicht jedoch für die überbaubaren Grundstücksteile. Schallschutzrechtliche Belange stehen der FNP-Änderung nicht entgegen. Detaillierte Aussagen und Festsetzungen werden auf Ebene des B-Plans getroffen. Das Schallgutachten wird den Unterlagen beigelegt.

Mit der Umsetzung des Vorhabens durch den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 15 wird bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren gehen. Mit der Bebauung entfällt die Fläche als Lebensraum, wobei sich der B-Plan vorerst lediglich auf die östliche Hälfte des Plangebietes beschränkt. Eine Bebauung hat stets Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt, da in die oberen Bodenstrukturen eingegriffen wird und der Wasserabfluss bzw. die Grundwasserneubildung durch Versickerung wegen der Bodenversiegelung verhindert wird. Auch auf das Landschaftsbild hat eine Bebauung Auswirkungen, da sich das Verhältnis bebauter zu unbebauter Fläche zu Ungunsten der Landschaft verändert. Diese Auswirkungen und der Umgang damit wird in den Kapiteln 4 und 6 behandelt.

4 Grünordnung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Durch die FNP-Änderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft in Form von Bebauung vorbereitet. Diese Eingriffe sind bei Durchführung der Planung zur Wohnbauflächenentwicklung unvermeidlich. Die im Rahmen des B-Plans Nr. 9 und 10 erstellte Innenentwicklungsuntersuchung hat keine wesentlichen Wohnbaupotentiale im Innenbereich festgestellt. Dies hat sich bis zum aktuellen Zeitpunkt nicht geändert. Andere Standorte für die Siedlungsflächenentwicklung, die weniger Eingriffe vermuten lassen, sind nicht ersichtlich. Flächen nördlich der B 202 (beispielsweise östlich des Campingplatzes) sind künftig von der Verlegung der Bundesstraße und den daraus resultierenden Emissionen betroffen. Im Sinne einer vorsorgenden Planung zeigt sich damit schon heute eine geringe Eignung. Für die Fläche der vorliegenden Planung trifft zudem der erhebliche Eingriff durch die Abtragung der Kleinschicht in den 1970er Jahren zu. Ein erneuter Eingriff an dieser Stelle ist weniger erheblich, da der natürliche Aufbau der Bodenschichten ist bereits unwiederbringlich zerstört ist.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei kleinere verlandende Senken/Mulden, die bei Begehung unter Wasser standen. Es ist zu vermuten, dass es sich ursprünglich um Tränkekühen handelte, die seit Abtragung der oberen Bodenschichten in den 1970er Jahren nunmehr als grasbewachsene flache Senken/Mulden vorhanden sind. Der dichte Bewuchs mit Gras deutet daraufhin, dass diese Mulden verlanden und nicht dauerhaft Wasser führen, sondern sich eher nur in Regenperioden füllen.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein grasbewachsener Knickwall mit nur vereinzelt vorhandenem Gehölz. Auf Ebene des B-Plans können Festsetzungen zum Erhalt des Knicks getroffen werden. In der nordöstlichen Ecke innerhalb des Plangebietes an der B202 befindet sich eine kleine Gehölzgruppe innerhalb der Anbauverbotszone der B202 und somit außerhalb des bebaubaren Bereiches.

Im Norden außerhalb des Plangebietes ist ein Straßengraben vorhanden. Im Westen befindet sich ebenfalls ein Entwässerungsgraben.

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Generell wird mit der Wahl eines Standorts innerhalb solcher Flächen, die in der unmittelbaren Nähe von benachbarten Siedlungsgebieten liegen, bereits unnötiger Flächenverbrauch vermieden und die Nutzung ungestörter Flächen minimiert. Im Bebauungsplan können konkrete Festsetzungen getroffen werden, die eine effiziente Nutzung der Flächen begünstigen, die Versiegelung begrenzen und die Auswirkungen der Bebauung auf das Landschaftsbild vermindern sowie vorhandenen Knickbestand schützen. Auch die Berücksichtigung eines natürlichen Niederschlagswasserabflusses bzw. die Erhaltung vorhandener Entwässerungsgräben verringert die Eingriffsintensität. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine durch Bodenabbau in den 1970er Jahren bereits vorgeschädigte Fläche. Die Nutzung dieser Fläche vermeidet Eingriffe an anderen bislang ungeschädigten Standorten.

4.2 Eingriffsermittlung und -bewertung

Das Plangebiet besteht überwiegend aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Weide) sowie privater Grünfläche. Grünland hat grundsätzlich besondere Bedeutung als Lebensraum, z.B. für Wiesenvögel. Allerdings ist die tatsächliche Lebensraumfunktion durch die Nachbarschaft zu bebauten Gebieten und die Nutzung einer der Freiflächen für private Zwecke stark eingeschränkt. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze findet sich ein grasbewachsener Knickwall mit vereinzelt Gehölzen, im Nordosten ein kleineres Buschgehölz.

Innerhalb des Plangebietes sind zwei vernässte Geländeabsenkungen zu erkennen, die vermutlich ehemalige Tränkekuhlen waren. Die Senken sind offensichtlich nur zeitweise wasserführend und unterliegen einem Verlandungsprozess. Dass die vorhandenen Grüppen nur noch andeutungsweise wahrnehmbar sind, ist vermutlich den Geländeabtragungen in den 1970er Jahren geschuldet. Mit Abtragung der Erdschicht um ca. einen halben Meter sind auch die Tränkekuhlen auf flache, verlandende, grasbewachsene Senken reduziert worden.

Entlang der Bundesstraße befindet sich außerhalb des Plangebietes ein Entwässerungsgraben. Im Westen des Plangebietes befindet sich ein weiterer Entwässerungsgraben entlang der Plangebietsgrenze.

Die bestehenden Freiflächen gehen bei Umsetzung der Maßnahmen als Lebensraum verloren, vorhandene Vegetation kann teilweise oder ganz beseitigt werden. Bebauung und Versiegelung führen zu Eingriffen in den Boden- und Wasserhaushalt sowie ins Landschaftsbild.

Auf Grund der bereits getätigten Eingriffe in den Bodenhaushalt in den 1970er Jahren handelt es sich bei der östlichen Hälfte des Plangebietes um eine bereits vorgeschädigte Bodenstruktur. Die Nutzung als Weide sowie die Nähe zu Siedlungen, vorhandene Bebauung innerhalb des Plangebietes und menschliche Aktivitäten auf den privaten Freiflächen schränken die Bedeutung des Plangebietes ein.

Von der Gemeinde wurde im Zusammenhang mit dem B-Plan ein Artenschutzgutachten in Auftrag gegeben mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von verschiedenen Maßnahmen artenschutzrechtliche Belange einer Bebauung nicht entgegenstehen⁷. Nähere Ausführungen zu den Maßnahmen können auf die Ebene des B-Plans verlegt werden, da erst hier die Auswirkungen auf die Artenvielfalt im Detail betrachtet und dargestellt werden können.

Für **Wiesenvögel** kommt das Plangebiet auf Grund vorhandener Scheuchwirkung durch menschliche Aktivitäten und Ansiedlungen, die direkte Nähe zur Bundesstraße, aber auch durch vorhandene Bäume in der näheren Umgebung, die als Ansitz für Prädatoren dienen können, und die eher geringe GröÙer eher nicht in Betracht. Es stehen ausreichend geeignetere Lebensräume in der unmittelbaren Nähe zur Verfügung, sodass davon ausgegangen werden kann, dass lokale Populationen nicht gefährdet sind.

Für **Fledermäuse** kommt das Plangebiet vor allem als Jagdrevier in Betracht. Gebäude und auch eventuell in den vorhandenen Bäumen kommen eventuell als Schlafplätze in Betracht (Ritzen), die Gebäude auch als Wochenstuben oder Winterquartiere. Diese Strukturen - Bäume, Gebäude - sind jedoch von Maßnahmen nicht betroffen und bleiben erhalten. Als Jagdrevier kann auch das später bebaute Gebiet dienen, da Fledermäuse auch Gartenstrukturen als Jagdmöglichkeiten nutzen. Eine Gefährdung lokaler Populationen besteht nicht.

Amphibien sind in Gräben zu vermuten. Sowohl der nördlich entlang der Bundesstraße verlaufende als auch der westliche Entwässerungsgraben sind jedoch nicht durchgehend wasserführend. Eine Gefährdung lokaler Populationen kann ausgeschlossen werden, wenn entsprechende Maßnahmen, die auf Ebene des B-Plans zu konkretisieren sind, berücksichtigt werden.

Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeiten für Gehölz- und Wiesenbrüter durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen zu ergreifen. Näheres hierzu wird auf Ebene des B-Plans dargestellt.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der FNP-Änderung somit nicht entgegen. Für den Lebensraumverlust ist eine Ausgleichsfläche zu sichern, die auf Ebene des B-Planes zu konkretisieren ist.

4.3 Ausgleichsermittlung

Die genaue Ermittlung der Eingriffe und des notwendigen Ausgleichs wird auf die Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 15 verlagert, da erst dort die detaillierten Nutzungsmöglichkeiten auf den Flächen festgesetzt werden.

Generell sollten für die verursachten Eingriffe Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen bzw. zu Feuchtgrünland extensiviert werden, um die ökologischen Funktionen, die durch die Eingriffe verloren gehen, wieder herzustellen. Näheres hierzu wird auf Ebene des B-Plans geregelt.

Unberührt davon sind die artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu beurteilen. Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten

⁷ Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 Gemeinde Tating Kreis Nordfriesland; ALSE GmbH, Dorfplatz 3, 24238 Selent

der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist geregelt, dass im Rahmen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, wenn für betroffene Arten in räumlicher Nähe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die die jeweilige Populationsgröße erhalten werden kann.

Als gesetzlich geschütztes Biotop ist im Osten ein Knick vorhanden, der im FNP entsprechend dargestellt ist.

5 Archäologischer Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Es wird darüber hinaus ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

6.1.1 Darstellung der Planungsinhalte und -ziele

Der Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung umfasst das Gebiet östlich des Wohngebietes Möhlenbarg und südlich der Dorfstraße (B202). Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand, südlich der Bundesstraße 202, die die zentralen Orte St. Peter-Ording und Tönning verbindet. Diese beiden zentralen Orte liegen ca. 3 km bzw. 5 km von Tating entfernt. Die Gemeinde Tating zählt rund 974 Einwohner⁸. Der Ort ist teils von Tourismus geprägt, was den Dauerwohnraum für Einheimische regelmäßig verknappt. Die Nachfrage nach Bauland durch die örtlich ansässige Bevölkerung ist u.a. durch diesen Umstand in Tating groß. Innenentwicklungspotentiale sind jedoch kaum vorhanden⁹.

Aus diesen Gründen hat die Gemeinde die 12. FNP-Änderung beschlossen. Parallel hierzu wird der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 15 aufgestellt.

6.1.1.1 Beschreibung des Standortes

Das Plangebiet dient im östlichen Bereich derzeit als Schafweide. Es weist eine leichte Gruppenstruktur und zwei verlandende Mulden auf (vermutlich ehemalige Tränkekühen), in denen bei ausreichend Niederschlag Wasser steht. Auffällig ist der Höhenunterschied zu den umliegenden Grundstücken. Die hier neu überplante Fläche weist spezielle Eigenschaften auf: Dieser Teil der Ortschaft Tating liegt auf den Ausläufern einer alten Düne, deren sandiger Bodenanteil von einer jüngeren Kleischicht überdeckt ist (s.a. (s.a. 5.2.1.2 Boden). Im Plangebiet selbst jedoch ist vor rund 50 Jahren eben diese Bodenschicht abgetragen worden. Teilweise wurde sie vermutlich entlang der östlichen Plangebietsgrenze abgelagert. Dort befindet sich eine mit Gräsern und sporadisch mit Gehölzen bewachsene Verwallung, die jedoch nicht mehr zum Plangebiet gehört. Zu den umgebenden Flächen ist daher ein Höhenunterschied von ± 50 cm zu beobachten, im Osten entsprechend höher. Die genannte Gruppenstruktur ist möglicherweise nach der Entfernung des Oberbodens nachgezogen worden.

Im Nordosten befindet sich eine kleine Gehölzgruppe. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Knickwall (gesetzlich geschützter Knick) mit nur punktuell, spärlichem Gehölzvorkommen.

Im Westen liegt eine größere private Grünfläche. Dort angrenzend verläuft zwischen altem Siedlungsrand und Plangebiet ein Entwässerungsgraben. Im Norden knapp außerhalb des Plangebietes verläuft ein Straßengraben.

Etwa 80 m südlich vom Plangebiet entfernt verläuft die Bahnstrecke Tönning - St. Peter-Ording. Im Norden grenzt das Plangebiet an die B 202, die Verbindungsstraße zwischen Tönning und St.Peter-Ording.

⁸ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Stichtag 31.12.2021

⁹ Raum & Energie, Wedel/Hamburg, 2010 „Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale der Gemeinde Tating“ und Planungsbüro Methner/Meldorf aktualisierte Innenpotentialanalyse 2021; siehe Anhang

6.1.1.2 Ziele und Festlegungen der Planung

Ziel der FNP-Änderung ist die Ausweisung von Wohnbau- und Mischfläche sowie die Bestandserhaltung vorhandener Bebauung. Da die Nachfrage nach Wohnbaufläche in der Gemeinde nach wie vor vorhanden ist, weist die Gemeinde Wohnbaufläche zur mittelfristigen Versorgung vornehmlich der örtlichen Bevölkerung aus. Zugleich möchte sie Gewerbetreibenden die Möglichkeit bieten, am Ort zu bleiben bzw. in der Gemeinde mit dem Wohnen nicht störenden Gewerbebetrieben ansässig zu werden. Die Mischfläche beschränkt sich auf einen teilweise mit Gebäudebestand versehenen Streifen entlang der B202. Der Gebäudebestand im Plangebiet soll planungsrechtlich gesichert und die Option eröffnet werden, zukünftig auch hier das Wohnen nicht störendes Gewerbe anzusiedeln. So möchte die Gemeinde langfristig Abwanderungstendenzen entgegenwirken und einen attraktiven Standort für Wohnen und Arbeiten entwickeln.

6.1.1.3 Art, Umfang und Flächenbedarf des Vorhabens

Das Plangebiet der FNP-Änderung hat eine Größe von knapp 5,1 ha und teilt sich in eine größere Wohnbau- und eine deutlich kleinere Mischfläche auf. Details zu Art, Umfang und Flächenbedarf werden auf Ebene des Bebauungsplans dargestellt, da erst hier die genaue Aufteilung und Nutzung der Flächen erfolgen kann.

6.1.2 Darstellung und Berücksichtigung betroffener Umweltschutzziele

6.1.2.1 Relevante Umweltschutzziele

Für die Bauleitplanung relevante Umweltschutzziele befinden sich in allgemeingültiger Form in den verschiedenen Fachgesetzen und speziell gebietsbezogen z.B. in Schutzgebietsausweisungen oder Darstellungen in Fachplänen.

Allgemeine gesetzliche Ziele, die für die Planung relevant sind, sind insbesondere

- Gebot der flächenschonenden Planung (u.a. mit dem Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung)
- der allgemeine Schutz und die Erhaltung der Entwicklungsfähigkeit von Natur, Landschaft, Boden- und Wasserhaushalt einschließlich dem Ausgleich von Eingriffen
- die Klimaschonung
- Arten- und Lebensraumschutz, auch hinsichtlich der Entwicklungsfähigkeit (z.B. durch Biotopverbundsysteme)
- der Schutz der Umwelt vor Schadstoffeinträgen
- der Immissionsschutz
- der Hochwasserschutz

Die weiter oben beschriebenen zeitweise wasserführenden, verlandenden Senken konnten nach Ortsbesichtigung nicht als Tränkekuhlen identifiziert werden. Sie sind daher nicht als gesetzlich geschützte Biotop/ Kleingewässer einzustufen¹⁰. Als geschütztes Biotop ist im Plangebiet entlang der östlichen Plangebietsgrenze Knick vorhanden.

¹⁰ s.a. Ausführungen unter Kapitel 4 und 4.2

Schutzgebietsausweisungen sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich in räumlicher Nähe zu Vorranggebieten für den Naturschutz (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer) und zu Vorbehaltsträumen für Natur und Landschaft, die jedoch keinen Schutzgebietscharakter haben. Auswirkungen auf diese Gebiete sind von der Planung nicht zu erwarten.

6.1.2.2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Die Umweltschutzziele, die durch die Planung berührt werden können, werden als öffentliche Belange in die planerische Abwägung eingestellt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist geregelt, dass im Rahmen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, wenn für betroffene Arten in räumlicher Nähe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die die jeweilige Populationsgröße erhalten werden kann. Als Kompensationsmaßnahme für die Planung kommen Aufwertung von Grün- oder Ackerlandflächen durch Nutzungsextensivierung und biotopgestaltende Maßnahmen in Betracht, die auf Ebene des B-Plans konkretisiert werden.

Es wurden ein Artenschutzgutachten¹¹ sowie ein Schallgutachten¹² im Zuge des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 15 erstellt.

Die Planung entspricht auch den Empfehlungen des Landschaftsplans aus dem Jahr 2002 zur wohnbaulichen Entwicklung der Gemeinde Tating.¹³ Demnach wurde der Bereich östlich des Möhlenbarges als „konfliktarme Richtung für eine Siedlungsentwicklung“ identifiziert (Ausführungen zum Landschaftsplan siehe auch Kapitel 2.2).

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

6.2.1.1 Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Flächennutzung, Arten und Biotope

Das Plangebiet wird zum Teil als Weidefläche und als private Grünlandfläche genutzt. Ein Teil an der Bundesstraße ist bereits mit Wohngebäuden und Nebenanlagen bebaut.

Grünlandflächen und Grabensysteme sind potenziell als Lebensräume für **Offenlandarten** und **Amphibien** geeignet. Für das Plangebiet sind hinsichtlich der benachbarten und vielbefahrenen B 202 sowie der umgebenden Bebauung (die teilweise bereits im Plangebiet vorhanden ist) jedoch Abstriche zu machen. Als Nahrungsraum kommt der unbebaute Teil des Plangebietes für Wiesenvögel in Betracht. Als Brutrevier ist es auf Grund der Nähe zu Ansiedlungen, Straße und Schienenverkehr durch vorhandene Nutzungen (Wei-

11 Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 Gemeinde Tating Kreis Nordfriesland; ALSE GmbH, Dorfplatz 3, 24238 Selent

12 Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 15, Tating; AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen

13 Landschaftsplan Gemeinde Tating, Ingenieurbüro Hans-W. Hansen Dipl. Biol. Karen Hansen Schauendahler Weg 3 25860 Horstedt, 26.09.2002

de, menschliche Aktivitäten) weniger geeignet. Die Nähe zu vorhandener Bebauung und Straßen dürfte das geplante Wohnbaugebiet hinsichtlich der Scheuchwirkungen, die von der vorhandenen und angrenzenden Wohnbebauung und den Straßen ausgeht, nicht zu einem bevorzugten Lebens- und Nahrungsraum für **Wiesenvogelpopulationen** machen. Vertikalstrukturen innerhalb und außerhalb sowie am Rande des Plangebietes (Bäume, Gehölze) stellen potenzielle Ansitzmöglichkeiten für Predatoren dar. Hinzu kommt, dass der Großteil des Plangebietes durch die damalige Abtragung rund einen halben Meter tiefer liegt als die umgebenden Flächen. Die vorgenannten Faktoren tragen dazu bei, dass die Landschaft für Wiesenvögel nicht optimal einsehbar ist. Wenngleich das Plangebiet für Austernfischer und Kiebitze nicht wirklich geeignet ist, können Einzelbruten nicht ausgeschlossen werden.

Für **Fledermäuse** kommt das Plangebiet allenfalls als Nahrungsrevier in Betracht. Strukturen für Tagesverstecke oder Wochenstuben (Ritzen, Höhlen) können zwar in den vorhandenen Großbäumen und Obstbäumen vorhanden sein, jedoch bleiben diese Strukturen erhalten und sind von baulichen Maßnahmen nicht betroffen. Im westlichen Teil des Mischgebietes sind Wohngebäude vorhanden, die für Fledermäuse geeignet sein könnten. Diese Gebäude bleiben bestehen und werden durch die Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert.

Im Norden knapp außerhalb des Plangebietes sowie entlang des westlichen Randbereiches des Plangebietes verlaufen Entwässerungsgräben, die nur zeitweise Wasser führen. Als Lebensraum für geschützte **Amphibienarten** wie den Moorfrosch kommt dieser Graben vermutlich daher nur eingeschränkt als Lebensraum in Betracht. Amphibienvorkommen sind jedoch nicht auszuschließen. Der westliche Graben schließt im Norden - über eine Teilverrohrung - an den Straßengraben an und stellt eine unmittelbare Ausweichmöglichkeit für eventuell vorkommende Amphibien dar.

Auf der Fläche befinden sich zwei Senken/Mulden, in denen bei ausreichend Niederschlag Wasser steht. Sie befinden sich in einem Verlandungsprozess und sind grasbewachsen. Es handelt sich vermutlich um ehemalige Tränkekuhlen, die im Zuge der Bodenabtragung in den 1970er Jahren zur Kleigewinnung ebenso wie die Gruppen verschwanden und sich nun als verlandene Senken/Mulden präsentieren. Ein Lebensraum für Amphibien ist hier nicht zu vermuten.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Knickwall mit Grasflur und spärlicher Gehölzpflanzung.

6.2.1.2 Boden

Bedeutung für den Naturhaushalt haben Böden vor allem als Lebensraum, als Standortmedium für Biotop sowie als Speicher (z.B. für Wasser und Nährstoffe) und Filter (z.B. für Schadstoffe).

Tating, und hier insbesondere das Plangebiet, liegt im einem schmalen Streifen von sogenannten Rigosol-Böden mit Meeres- und Küstenablagerungen, also einer Mischung aus Strandwandsand und Kleiboden (Gley)¹⁴. Das Grundwasser steht bei diesen Böden zeitweilig sehr hoch an (s.u.). Bei der betreffenden Fläche wurde die oberste Schicht (Gley/

14 Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, Angabe ohne Bezugspunkt

Klei) in den 1970er Jahren, also vor etwa 50 Jahren, großflächig abgetragen. Der daraus resultierende Höhenunterschied von $\pm 50\text{cm}$ zur Umgebung ist deutlich sichtbar.

6.2.1.3 Wasser

Der Wasserhaushalt ist insbesondere gegenüber Versiegelungen empfindlich, die für schnelleren Wasserabfluss und damit für eine zusätzliche hydraulische Belastung der Entwässerungsgräben sorgen, sowie gegenüber Schadstoffeinträgen, die die Gewässergüte schädigen.

Im Plangebiet ist aufgrund der Bodenstruktur ein besonders hoher Grundwasserstand von zeitweise 0,8m oder weniger zu erwarten¹⁵. Die im Luftbild zu sehenden Senken sind jedoch nicht als Tränkekuhlen zu identifizieren, sondern eher als zeitweilig wasserführende Senken. Entwässerungsgräben sind entlang der Bundesstraße im Norden sowie entlang der westlichen Plangebietesgrenze vorhanden.

Der gesamte südliche Gemeindebereich entwässert über Ehster Hauptsielzug, Tatinger Sielzug, Harmonie Sielzug, Dreikoogen Sielzug und Utholmer Sielzug. Grundwasser ist lediglich im Bereich der Strandwälle im oberen Bereich als Süßwasser vorhanden. Im allgemeinen ist das Grundwasser in der Marsch salzhaltig und somit für die Trinkwasserversorgung nicht geeignet.¹⁶

6.2.1.4 Klima/Luft

Eiderstedt liegt durch die relativ exponierte Lage in der Nordsee und die vorherrschenden West- und Südwestwinde im Einflussbereich maritimen Klimas.

Der mittlere Jahresniederschlag liegt im Bereich Eiderstedts um 825 mm/Jahr (Landesdurchschnitt 750 mm/Jahr), die mittlere Jahrestemperatur bei ca. 8°C, die mittleren Minimaltemperaturen liegen im Januar bei 0,3°C, die mittleren Höchsttemperaturen im Juli bei 15,5°C. Die mittlere Windgeschwindigkeit erreicht im Nordwesten von Schleswig-Holstein ca. 6,5 m/sec (im SO 2-3 m/sec). Im Jahresdurchschnitt überwiegen West-, Nordwest- und Südwestwinde. Die höhere Verdunstungsrate der ständig wasserführenden Sielzüge und Tränkekuhlen sowie der höhere Bodenwassergehalt der Marschböden bewirken eine höhere Luftfeuchtigkeit in der Marsch. Von der Nordsee wird mit dem Wind salzhaltige Luft zugeführt.¹⁷

Mikroklimatisch hatte das unbebaute Plangebiet aufgrund der Lage und der geringen Siedlungsdichte der Gemeinde keine wesentliche Bedeutung.

6.2.1.5 Landschaftsbild

Im Rahmen des Landschaftsbildes sollen laut Naturschutzgesetzgebung historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von charakteristischer Eigenart, Vielfalt und Schönheit geschützt und entwickelt werden. Dazu gehören einerseits die Bewahrung wertvoller Landschaftselemente als auch die Begrenzung von (Bau-)Strukturen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen.

15 ebd.

16 Landschaftsplan Gemeinde Tating, siehe Nr. 9

17

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die im Bereich der östlich gelegenen Weide in ihrer besonderen Ausprägung als Binnenlanddüne durch großflächige Bodenabtragungen bereits vor rund 50 Jahren vollständig verändert wurde. Von dieser Landschaftsstruktur ist dort seither nichts mehr wahrzunehmen. Diese Binnendüne ist auf der westlich gelegenen privaten Grünfläche und auf den südlich außerhalb des Plangebiets angrenzenden Flächen erst wiederzuerkennen.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein - entsprechend dem Zustand vermutlich unbewirtschafteter - grasbewachsener Knickwall mit sporadischem Gehölzbewuchs.

6.2.1.6 Mensch/Erholungsnutzung/Immissionen

Die Erholungsnutzung von Natur und Landschaft wird vor allem durch das Vorhandensein und die Nutzbarkeit geeigneter, wohnortnaher Landschaftsteile sowie deren Störungsfreiheit, insbesondere in Bezug auf Immissionen, beeinflusst.

Das Plangebiet hat als Grünlandfläche keine Erholungsfunktion, da es nicht öffentlich betretbar ist. Gleichzeitig ist die nördlich gelegene, unmittelbar angrenzende B 202 stark befahren. 70 m südlich verläuft die Bahnstrecke Tönning - St. Peter-Ording. Eine Naherholungsfunktion ist aus den genannten Gründen nicht gegeben.

6.2.1.7 Kultur- und Sachgüter

Wesentliche Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Eingriffe in ein Denkmal können kostenpflichtig sein.

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz SH hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6.2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen im Ökosystem vielfältige Wechselwirkungen, die durch bauliche Planungen beeinflusst werden. Relevant in Bezug auf Bebauung und Versiegelung ist z.B. der Wegfall unversiegelter Bodenflächen als Speichermedium für den Wasserhaushalt und als Standort für Vegetation, die wiederum als Lebensraum dient. Die vorhandenen Böden (s.o.) sind als Speichermedien nicht in besonders gut geeignet. Die Nähe des Plangebietes zu Bundesstraße, Bahntrasse, Siedlung sowie Aktivitäten auf der westlich benachbarten Fläche durch den Eigentümer und die derzeitige Weidetierhaltung im Plangebiet machen es für Bodenbrüter und andere Vögel eher unattraktiv. Dennoch können Einzelbruten von Kiebitz und Austernfischer nicht ausgeschlossen werden.

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Grünlandflächen weiterhin als Weidefläche bzw. private Freifläche genutzt werden.

Die Gemeinde könnte keine Wohnbau- und Mischflächen zur Entwicklung des örtlichen Bedarfs zur Verfügung stellen, da alternative Standorte für die Ausweisung von Bauland nicht vorhanden sind. Dies könnte Abwanderungen von Bauinteressenten und Gewerbetreibenden bewirken. Es müsste auf weniger geeignete und vorgeprägte Außenbereichsflächen zurückgegriffen werden.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung

6.2.3.1 Baubedingte erhebliche Auswirkungen

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird zur Errichtung von Gebäuden (Wohngebäude, Betriebsräume) und Flächenversiegelung (öffentliche und private Verkehrsflächen) auf bisherigen Freiflächen führen. Beim Bau werden die bestehende Vegetation und die oberste Bodenschicht einschließlich der damit verbundenen Nahrungs- und Lebensräume für Tiere beseitigt und der Boden verdichtet.

In einem Teil des Plangebiets entstehen in Form von Gärten zu den Wohngrundstücken neue Lebens- und Nahrungsräume für vorkommende störungsunempfindlichen Arten.

Die neu zu überbauenden und versiegelten Flächen werden dem natürlichen Stoffaustausch des Boden- und Wasserhaushalts weitgehend entzogen und verdichtet. Auch als Puffer und Speicher können die Böden nicht mehr dienen. Niederschlagswasser wird von bebauten und versiegelten Flächen schneller in die Oberflächengewässer abgeführt. Der Wasserhaushalt wird durch die Eingriffe geschädigt werden. Das genaue Ausmaß kann erst auf Ebene des B-Plans ermittelt werden, wenn Art und Maß der geplanten Nutzung sowie die Erschließung bekannt sind. Hierzu wird eine Prüfung gemäß den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ (LLUR, 2019) erfolgen, um das Maß der Schädigung zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zum geregelten Oberflächenabfluss zu treffen.

Das Ortsbild wird durch Bebauung verändert. Die Entwässerung wird durch neu anzulegende Gräben sowie Flächenvorsorge für evtl. erforderliche Retentionsflächen gesichert.

Nachhaltige Auswirkungen auf gemäß § 44 BNatSchG geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Buschige Gehölzstrukturen sind im nordöstlichen Bereich in geringem Maße vorhanden. Für **Gehölzbrüter** sind jedoch in unmittelbarer Nähe ausreichend Strukturen vorhanden, sodass die Gefährdung lokaler Populationen ausgeschlossen werden kann.

Für **Wiesenvögel** gehen potenzielle Nahrungsräume verloren. Als Brutrevier ist das Plangebiet auf Grund der Nähe zu Bundesstraße, Siedlung, Weidenutzung sowie menschliche Präsenz und Aktivitäten auf den westlich benachbarten Flächen weniger ungeeignet. Es stehen zudem weitläufige und weniger störungsanfällige Flächen in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung, sodass Auswirkungen auf lokale Populationen der Wiesenvögel nicht zu erwarten sind. Da dennoch Einzelbruten von Kiebitz und Austernfischer nicht auszuschließen sind, ist auf Eben des B-Plans entsprechender Ausgleich zu schaffen.

Nahrungsgäste sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen, da das Plangebiet auf Grund seiner Größe, Nähe zu Siedlungen und Nutzung als Rast- und Nahrungsplatz eher ungeeignet ist. Die weitläufigen Flächen der Umgebung dürften hier eher den Ansprüchen entsprechen.

Strukturen für **Fledermäuse** sind im Plangebiet in Form von Bäumen (Groß- und Obstbäume) und Gebäuden zwar vorhanden, jedoch von der Planung nicht betroffen, da in sie nicht eingegriffen wird. Mögliche Winter-, Tag- oder Aufzuchtquartiere sind daher nicht unmittelbar betroffen. In den bestehenden Gebäuden sind Quartiere von Fledermäusen denkbar. Die Gebäude bleiben jedoch in ihrem Bestand erhalten. Als Nahrungsraum dient das Plangebiet sehr wahrscheinlich. Allerdings sind in der näheren Umgebung ausreichend Flächen als Nahrungsrevier vorhanden. Zudem haben Fledermäuse durchaus auch in bebauten Lebensräumen ihre Nahrungsreviere. Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen können auf die Ebene des B-Plans verlagert werden.

Laichgewässer für **Amphibien** sind nicht vorhanden. Die beiden im Plangebiet vorhandenen, im Verlandungsprozess befindlichen Senken dürften als Laichgewässer nicht in Betracht kommen. Es ist zu vermuten, dass sie auf Grund der geringen Tiefe nicht ganzjährig Wasser führen. Die Entwässerungsgräben bleiben bestehen. Im Plangebiet ist auf Grund der Nähe zur Bundesstraße eine Bauverbotszone einzuhalten, sodass Flächen unmittelbar anschließend an die Grabenböschung der B202 von Störungen weitgehend freigehalten werden.

Es entstehen durch die Planung nach vorliegendem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte, die der Planung entgegenstehen. Maßnahmen zum Schutz und Ausgleich können auf die Ebene des B-Plans verlagert werden.

Zeitlich begrenzt werden baubedingte Emissionen (Lärm, Staub) auftreten.

Es werden übliche Baustellenabfälle entstehen, die durch den Bauherrn bzw. die ausführenden Unternehmen der geordneten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.3.2 Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen

Emissionen (v.a. Lärm, Treibhausgase) sowie Abfälle werden im allgemeinen im wohngebietstypischen Ausmaß entstehen. Durch die zusätzlichen Wohneinheiten wird zusätzlicher Verkehr in der Straße Möhlenbarg und eventuell in der Bahnhofsstraße entstehen.

Im Mischgebiet sind nur das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe zulässig, von denen die in diesem Rahmen ebenfalls zu erwartenden Emissionen sowie Abfälle entstehen. Weitere erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht.

6.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Minimierung des Versiegelungsgrades und zur Höhenentwicklung der Gebäude sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung). Sie werden im Bebauungsplan festgesetzt. Die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung müssen sich an die gesetzlichen Fristen halten. Die Flächennutzungsplanänderung beschränkt sich auf die Bestandssicherung der vorhandenen Bebauung und auf die Nachfrage und vorsorgliche Vorhaltung von Wohnbaufläche im Rahmen des vorhandenen Wohnraumkontingentes.

Möglicherweise notwendige Ausgleichsmaßnahmen finden in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung Beachtung.

6.2.5 Mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten

Andere Flächen für die Wohnbauentwicklung stehen derzeit nicht zur Verfügung oder hätten ähnliche Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge. Ein Anliegen der FNP-Änderung ist die Bestandssicherung vorhandener Bebauung sowie die Sicherung der künftigen wohnbaulichen Entwicklung im Anschluss an die vorhandene Siedlungsstruktur.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichts wurde auf vorhandene und öffentlich zugängliche Quellen und Planwerke zurückgegriffen, da diese in der für die Planung ausreichenden Detailschärfe vorliegen.

6.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen wesentlichen Umweltauswirkungen sind baubedingt. Daher können die Auswirkungen im Rahmen der üblichen bauaufsichtlichen Tätigkeit überwacht werden. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Tating kann die Nachfrage nach Wohnbauland mangels Innenpotentialen nicht mehr befriedigen. Deshalb weist sie am östlichen Ortsrand, südlich der B202 eine Wohnbaufläche mit einem geringen Anteil an Mischfläche auf insgesamt 5,1 ha aus. Bestehende Bebauung wird als Mischgebiet festgesetzt, um Planungssicherheit zu schaffen und den Bestand zu sichern. Das Plangebiet besteht aus landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form von Weidefläche, privater Grünfläche und Gebäudebestand.

Die Planung führt zur Überbauung und Versiegelung bzw. Umgestaltung von landwirt-

schaftlich genutzter Fläche. Damit ist ein Verlust von Lebensraum verbunden sowie ein Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt. Die Eingriffe werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Parallel wird der B-Plan Nr. 15 aufgestellt.

6.3.4 Quellenangabe

Dem Umweltbericht liegen folgende Quellen, die für Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, zu Grunde:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (www.umweltdaten.landsh.de)
- Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd 5 Brutvogelatlas; Berndt, Koop, Struwe-Juhl; Wachholtz Verlag, 2003
- Neuer Biologischer Atlas, Heydemann; Wachholtz Verlag 1997
- Digitaler Atlas Nord (www.danord.gdi-sh.de)
- Ortsbegehung
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
- Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 15 in Tating (Entwurf); AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Steller Straße 4, 30916 Isernhagen, 19.11.2021
- Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 Gemeinde Tating Kreis Nordfriesland; ALSE GmbH, Dorfplatz 3, 24238 Se-
lent
- Geotechnisches Gutachten zum B-Plan; Erdbaulabor Gerowski, Schuby, 12.04.2021

7 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan (B-Plan) liegen folgende Rechtsnormen zugrunde:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
3. 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Platinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
4. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
5. Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. S. 162)
6. Gesetz über die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz - LPlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014, (GVOBl. Schl.-H., S.8)
7. Landesentwicklungsplan S-H (LEP), festgestellt am 13. Juli 2010 (Amtsbl. 2010, 719)
8. Regionalplan für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein, festgestellt am 11. Oktober 2002 (Amtsbl. 2002, 747)

8 Anhang 1: Fotos des Plangebiets



Abbildung 2: Blick ins Plangebiet von der B202 Richtung Süden



Abbildung 3: Vernässter Bereich, dahinter Erdwall an der östlichen Grenze des Plangebiets

Begründung 12. Änderung des Flächennutzungsplans - Gemeinde Tating



Abbildung 4: vernässter Bereich mittig im Plangebiet (Blick Richtung Norden zur B202)



Abbildung 5: Reste der Grüppenstruktur mit feuchten Bereichen (Blick Richtung Süden)

Begründung 12. Änderung des Flächennutzungsplans - Gemeinde Tating



Abbildung 6: Geländesprung durch Abtragung der obersten Bodenschicht in den 1970er Jahren (Blick Richtung Osten, Standort südliche Plangebietsgrenze)



Abbildung 7: Blick Richtung Norden auf das geplante Mischgebiet; rechts ist der Scheitelpunkt der alten Düne sichtbar